



## STADT BERCHING

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 26.09.2023  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:00 Uhr  
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses,  
Pettenkoferplatz 12, 3. Stock, 92334 Berching

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erster Bürgermeister

Eisenreich, Ludwig

### Mitglieder des Stadtrates

Altrichter, Melanie  
Bauer, Wilfried  
Brandmüller, Wolfgang  
Christl, Jan-Joachim, Dr.  
Donhauser, Franz, Dr.  
Höffler, Andreas  
Leidl, Josef  
Meissner, Christian Zweiter Bürgermeister  
Merkert, Petra  
Meyer, Roland  
Mirwald, Günter  
Mosner, Daniel  
Stadler, Maximilian  
Stork, Werner  
Wolfrum, Erhard  
Zeller, Stephan Dritter Bürgermeister

### Ortssprecher

Eibner, Harald  
Großhauser, Alois  
Pfaller, Silvia  
Schlierf, Martin  
Schmid, Christian  
Waldmüller, Siegfried

### Schriftführer

Buchberger, Reinhard

## **Verwaltung**

Kappl, Stephan  
Meier, Maria  
Sammüller, Bernd  
Schmid, Fabian

## **Weitere Anwesende**

Herr Wehner (TEAM 4) zu TOP Ö 3, 4, 5

## **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### **Mitglieder des Stadtrates**

Bierschneider, Lothar  
Burger, Regina  
Hollweck, Sieglinde  
Rackl, Manfred

### **Ortssprecher**

Beyer, Richard  
Brizard, Antje  
Fitz, Erna  
Hecker, Johann  
Huber, Wolfgang  
Köbl, Benjamin  
Lang, Tobias  
Meil, Maria  
Romano, Sven  
Seger, Joseph  
Straubmeier, Konrad  
Weidinger, Reinhard  
Zaigler, Michael

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 25.07.2023
- 2 Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) - Einreichung der Förderanträge in vorläufiger Höhe für Infrastruktur Bund und Kofinanzierung Bayern (2. Bundesverfahren der Stadt Berching) - Beratung und Beschlussfassung **2023/638**
- 3 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Altmannsberg" und Änderung des Flächennutzungsplans in ein Sondergebiet im Parallelverfahren - Beratung, Abwägung sowie Feststellungs- und Satzungsbeschluss **2023/657**
- 4 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Winterhofen" und Änderung des Flächennutzungsplans in ein Sondergebiet im Parallelverfahren - Beratung, Abwägung sowie Feststellungs- und Satzungsbeschluss **2023/658**
- 5 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Holnstein" und Änderung des Flächennutzungsplans in ein Sondergebiet im Parallelverfahren - Beratung, Abwägungsbeschlüsse gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und Billigung Entwurf **2023/659**
- 6 Personalangelegenheiten - Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AtG) - Beratung und Beschlussfassung **2023/645**
- 7 Berichte und Anfragen

Erster Bürgermeister Ludwig Eisenreich eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Stadtrat mit einer Schweigeminute dem verstorbenen ehemaligen Stadtratsmitglied und Dritten Bürgermeister Erich Steindl.

Anschließend stellt sich die neue, am Kreisjugendring beschäftigte und für Berching und Sengenthal zuständige Jugendbeauftragte Julia Ehrensberger dem Stadtrat vor.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 25.07.2023**

**Einstimmig beschlossen**

**Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 25.07.2023 wird genehmigt.**

### **2 Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) - Einreichung der Förderanträge in vorläufiger Höhe für Infrastruktur Bund und Kofinanzierung Bayern (2. Bundesverfahren der Stadt Berching) - Beratung und Beschlussfassung**

Auf der Grundlage der bestehenden Rahmenbedingungen der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Ausbaues von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13. November 2020 mit einer Laufzeit bis 31.12.2025 sind ab dem 01.01.2023 nun auch Haushalte förderfähig, welche bereits mit mind. 100 Mbit/s im Download erschlossen sind. In der Praxis sind das DSL-Anschlüsse über Telefonkabel, welche durch Super-Vectoring-Technik erschlossen sind.

Der Stadt Berching liegt bereits eine Förderbescheid des Bundes für das erste Bundesverfahren vor. In diesem ersten Bundesvergabeverfahren wurden bereits Erstangebote abgeben, aktuell wurden die Bieter zu einem Nachfolgeangebot für ca. 1.919 Adressen aufgefordert. Betroffen sind folgende Ortsteile:

Altmannsberg, Biermühle, Butzenberg, Dietersberg, Eglasmühle, Eismannsberg, Erasbach, Ernersdorf, Fribertshofen, Grubach, Grubmühle, Gsöllnhof, Hennenberg, Hermannsberg, Jettingsdorf, Matzenhof, Neuhaus, Oening, Plankstetten, Pollanten, Raitenbuch, Rappersdorf, Roßthal, Rübling, Rudertshofen, Schweigersdorf, Simbach, Sollngriesbach, Staufersbuch, Stierbaum, Thann, Thannbrunn, Wackersberg, Wallnsdorf, Wattenberg, Wegscheid, Weidenwang, Winterzhofen, Wirbertshofen, Wolfersthal

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 28.03.2023 wurden in der Bestandsaufnahme sämtliche potentiellen Adressen im gesamten Gemeindegebiet ermittelt. Nach der Adressermittlung wurde das Markterkundungsverfahren im Zeitraum vom 22.05.2023 bis 17.07.2023 durchgeführt. Folgende Netzbetreiber haben eine Rückmeldung abgegeben:

- Bisping & Bisping
- Brandl Services
- Deutsche Glasfaser
- Leonet
- Telekom

Der Netzbetreiber Telekom hat einen eigenwirtschaftlichen Ausbau ohne Vorvermarktungsquote für die Straße „Spitalwiese“ in Berching angekündigt und die entsprechende Verpflichtungserklärung vorgelegt. Ausbauzeit: innerhalb von 3 Jahren

Der Netzbetreiber Leonet hat einen eigenwirtschaftlichen Ausbau mit Vorvermarktungsquote für den Kernort Berching angekündigt und die entsprechende Verpflichtungserklärung vorgelegt. Mit der Firma Leonet wurde schließlich am 07.09.2023 eine Kooperationsvereinbarung für den Glasfaserausbau im Stadtgebiet Berching unterzeichnet. Bis zum Ergebnis der Vorvermarktung werden die gemeldeten Adressen durch die Bewilligungsbehörde vorerst als nicht förderfähig eingestuft. Sofern die Vorvermarktung nicht erfolgreich verläuft, kann der Förderantrag um die betroffenen Adressen erweitert werden.

Nach Auswertung der Markterkundungsrückmeldung sind ca. 324 Anschlüsse für den Ortsteil Holnstein/Rudersdorf, Teilbereiche Erasbach West und Teilbereiche Pollanten Nord sowie weitere Einzeladressen in der Bundesrichtlinie förderfähig. Eine Abstimmung bzgl. Notwendigkeit der einzelnen Anschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die Freigabe des finalen Erschließungsgebiets erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Die zu erwartende Wirtschaftlichkeitslücke laut Kostenbewertung im Förderportal des Bundes beträgt 2.916.000,- €. Der Regelfördersatz für die Wirtschaftlichkeitslücke teilt sich auf in 50 % Bund und 40 % Land.

Die Anzahl der Adressen kann sich in Abhängigkeit des Ergebnisses der Vorvermarktung und Investitionsentscheidung von Leonet ändern. Hierzu kann der Förderantrag mittels Änderungsantrags angepasst werden.

Auf Grundlage der Kostenermittlung muss ein Förderantrag in vorläufiger Höhe beim Bund und beim Land (Kofinanzierung) eingereicht werden. Nach Prüfung durch den Fördermittelgeber und Fördermittelzusage kann mit der Durchführung des Auswahlverfahrens gestartet werden.

Folgende Leistungen sind durchzuführen:

- Förderantragstellung Bund in vorläufiger Höhe
- evtl. Abarbeitung von Nachforderungen
- Förderbescheid Bund in vorläufiger Höhe
- Förderantragstellung Land in vorläufiger Höhe
- evtl. Abarbeitung von Nachforderungen
- Förderbescheid Land in vorläufiger Höhe
- ggf. Zusammenführung von Markterkundungen für IKZ

Die förderfähigen Kosten für die Umsetzung der Richtlinie sind auf Basis eines vorliegenden Förderbescheids für Beratung / Planung erstattungsfähig, max. 50.000 € brutto, Fördersatz 100 %.

Der Erhalt der Förderbescheide in vorläufiger Höhe verpflichtet die Kommune nicht in ein Auswahlverfahren einzusteigen; der finale Einstieg wird zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage einer Grobkalkulation der endgültigen Förderkulisse erfolgen.

## **Einstimmig beschlossen**

**Für die fristgerechte Förderantragstellung (15.10.2023) gemäß Ergebnis der Markterkundung wird die Verwaltung ermächtigt, die notwendigen Schritte einzuleiten.**

### **Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Altmannsberg" und Änderung des Flächennutzungsplans in ein Sondergebiet im Parallelverfahren - Beratung, Abwägung sowie Feststellungs- und Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat hat am 26.10.2021 auf Antrag der Windpower GmbH die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Altmannsberg“ und die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich beschlossen. In der Zeit vom 09.09.2022 bis 10.10.2022 wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Ebenso wurden die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Am 16.05.2023 hat der Stadtrat die Abwägungsbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen gefasst und den vorgestellten Entwurf i. d. F. vom 16.05.2023 gebilligt.

Die Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 11.07.2023 bis 18.08.2023 statt. Die Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) wurden mit Schreiben vom 14.06.2023 um Stellungnahme bis spätestens 21.07.2023 gebeten.

Im Rahmen dieser Beteiligungen sind die in der beiliegenden Ausarbeitung des Planungsbüros TEAM 4 angeführten Anregungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Bürgern eingegangen. In der beiliegenden Auswertung ist auch jeweils der entsprechende Beschlussvorschlag zu den Abwägungsrelevanten Stellungnahmen enthalten.

Der Durchführungsvertrag (welcher gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zwingend vor dem Satzungsbeschluss vorliegen muss) wurde im Vorfeld durch die Verwaltung mit dem Vorhabenträger besprochen bzw. verhandelt. Dieser ist als Anlage beigefügt und wurde bereits vom Vorhabenträger unterschrieben. Die gelb markierten Stellen sind Abweichungen vom Musterdurchführungsvertrag der Stadt Berching. Über den Abschluss des Durchführungsvertrages muss der Stadtrat beraten und Beschluss fassen.

Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange ergehen folgende Beschlüsse:

#### 1. Regierung der Oberpfalz – 11.07.2023/17.07.2023

#### **Einstimmig beschlossen**

**Die Hinweise der höheren Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die von den geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Berching beanspruchte Fläche entspricht etwa ein Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Stadtgebiet. Dazu ist anzumerken, dass die Fläche nur vorübergehend für die Erzeugung erneuerbarer Energien in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Art des Vorhabens, es erfolgt keine Versiegelung, der Oberboden bleibt erhalten und nach Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage die beanspruchten Flächen wieder landwirtschaftlich nutzbar. Im Vorfeld der Bauleitplanung zu den einzelnen Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat die Stadt Berching ein Konzept erstellt, welche das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich seiner Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen untersucht hat. Die geplanten Standorte sind im Konzept als geeignet eingestuft worden. Das Konzept kann der Regierung zur Verfügung gestellt werden.**

**Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Altmannsberg“ fest.**

## 2. Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauamt – 22.06.2023

### **Einstimmig beschlossen**

**Dass keine Einwände des Baumtes bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Altmannsberg“ fest.**

## 3. Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 17.07.2023

### **Einstimmig beschlossen**

**Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die alternative Festsetzung für den Feldlerchenausgleich mit der Variante „Blühstreifen und Ackernutzung mit Bewirtschaftungsauflagen“ ist an den Vorgaben des o.g. Fachstandards vom 22.2.2023 angelegt. Lediglich bei der Agrarnutzung wird abweichend vom Fachstandart auf die Regelungen des Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) für den Lebensraum Acker (auch für die Feldlerche) zurückgegriffen, um eine dauerhafte auch im Sinne des Lebensraumes für die Feldlerche geeignete landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Nach dem o.g. Fachstandart ist dies nicht möglich (Getreideanbau über 20 Jahre mit erweitertem Saatreihenabstand ohne Pflanzenschutz und Düngung stellt nach Auffassung des Planers keine geeignete landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer da). Das VNP-Programm Acker wird hingegen erfolgreich seit mehreren Jahren angewandt und erlaubt noch eine landwirtschaftliche Nutzung. Sofern diese Variante zur Anwendung kommt, wird ein Monitoring angestellt, sollte sich herausstellen, dass die vom Fachstandart abweichende Variante geeignet ist, wird an dieser Variante festgehalten, sollte die Variante nicht erfolgreich sein, kommt die Variante des o.g. Fachstandarts zur Anwendung.**

**Die Maßnahme B 4.3 b ist auf der Fläche Fl. Nr. 341 kurzfristig umsetzbar, da das Grünland bereits mager ist und lückige, für die Feldlerche geeignete Lebensraumstrukturen aufweist. Mit der zweimaligen Mahd wird das Grünland weiter ausgemagert und für die Feldlerche optimiert. Die Fläche und die Maßnahmen wurden mit der UNB abgestimmt und sind günstiger für die Feldlerche geeignet, als die Angaben i. dem o.g. Fachstandart. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.**

**Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Altmannsberg“ fest, mit der Ergänzung, dass die o.g. Variante Blühstreifen und Ackernutzung mit Bewirtschaftungsauflagen durch ein dreijähriges Monitoring begleitet wird.**

## 4. Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 15.06.2023

### **Einstimmig beschlossen**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Blendgutachten wurde erstellt, mit dem Ergebnis, dass vom Vorhaben keine Blendwirkungen auf die OT Winterzhofen, Enersdorf und Wackersberg ausgehen. Auch auf Fahrzeugführer der ST 2251 gehen keine Blendwirkungen vom Vorhaben aus.**

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Altmannsberg“ fest, mit der Ergänzung, dass, sofern von der im Blendgutachten angenommen Bauweise (Neigung der Modultische, Höhe und Ausrichtung) abgewichen wird, die mögliche Blendwirkung nochmals untersucht wird. Folgende Festsetzung wird unter C 1.1 ergänzt:

„Das Blendgutachten von SolPEG–Solarpark Altmannsberg (vom 04.07.2023) ist Teil des Planes. Bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage sind die im Blendgutachten zugrunde gelegten technischen Parameter hinsichtlich der Ausrichtung und Aufneigung der Module einzuhalten. Bei einer Bauausführung, die von diesen technischen Parametern abweicht, ist ein neues Blendgutachten vorzulegen.“

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Altmannsberg“ fest, mit der Ergänzung zum Blendschutz unter C 1.1 der Festsetzung im Bebauungsplan.

#### 5. Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Wasserrecht – 20.07.2023

**Einstimmig beschlossen**

Dass keine Einwände des Sachgebiets Wasserrecht bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Altmannsberg“ fest.

#### 6. Bayerisches Landesamt für Umwelt – 03.07.2023

**Einstimmig beschlossen**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Bodengutachten zur Beurteilung der Standfestigkeit des Untergrundes wird vor dem Bau der Anlage erstellt. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Altmannsberg“ fest.

#### 7. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – 05.07.2023

**Einstimmig beschlossen**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird überprüft und angepasst. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Altmannsberg“ fest.

#### 8. Bundesnetzagentur – 04.08.2023

**Einstimmig beschlossen**



**Dass die Infrastruktur der Bundesnetzagentur nicht betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Altmannsberg“ fest.**

#### 9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 24.07.2023

**Einstimmig beschlossen**

##### **Zu Landwirtschaft**

**Neben Bodenzahlen sind weitere Kriterien wie Landschaftsbild, Vorbelastungen durch Infrastruktureinrichtungen für die Eignung von Flächen von Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen. In der Abwägung der Belange hält der Stadtrat die Fläche für geeignet, diese Haltung wird auch durch die Stellungnahmen der Regierung unterstützt. Die Flächen gehen für die Landwirtschaft auch nicht auf Dauer verloren, da keine Versiegelungen vorgenommen werden. Ferner besteht für den Standort eine günstige Einspeisesituation, so dass die Anlage wirtschaftlich betrieben werden kann.**

**Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante PV-Anlage relativiert.**

**Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gesichert, da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krisen (Hitzewelle in Indien mit lebensfeindlichen Temperaturen von > 50 Grad im letzten Jahr, Waldbrände im Süden Europas und Kanada, Überschwemmungen im Mittelmeerraum etc.) ist der Ausbau regenerativer Energien alternativlos.**

**Die Hinweise des AELF zu den Ausgleichsflächen werden zur Kenntnis genommen. Im Umfeld der Maßnahmen wurden über ein Jahr lang versucht Flächen für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche zu finden. Aufgrund der Forderungen des LFU (siehe UMS vom 22.02.2023) bestehen eng gesetzte Regeln für die Eignung von Flächen für die Herstellung von Lebensräumen für die Feldlerche.**

**Die Fläche Fl.Nr. 140 Gmk. Winterzhofen steht zur Verfügung und ist für den Ausgleich der Feldlerche geeignet. Um den Verlust von landwirtschaftlich Anbauflächen zu reduzieren wurde eine Festsetzung getroffen, die eine extensive Ackerbewirtschaftung erlaubt. Die Fläche dient zudem für den Ausgleich weiterer Feldlerchenreviere, welche durch Planungen von Windpower an anderer Stelle ausgeglichen werden müssen.**

##### **Zu Forstwirtschaft**

**Dass die Forstwirtschaft nicht betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen.**

**Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Altmannsberg“ fest.**

#### 10. Regierung von Oberfranken – Bergamt – 07.07.2023

## **Einstimmig beschlossen**

**Dass Belange des Bergamtes nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.**

**Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Altmannsberg“ fest.**

### 11. Immobilien Freistaat Bayern – 20.07.2023

## **Einstimmig beschlossen**

**Dass keine Einwände vorliegen, wird zur Kenntnis genommen. Sofern Hinweise auf Bergbau im Rahmen der Ausführung angetroffen werden, wird die Immobilien Freistaat Bayern informiert.**

**Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Altmannsberg“ fest.**

### 12. Bayernwerk Netz GmbH – 20.07.2023

## **Einstimmig beschlossen**

**Die Hinweise des Bayernwerk zur 110 KV-Leitung werden zur Kenntnis genommen. Diese sind mit der Lage des Sondergebiets im vorliegenden Entwurf bereits berücksichtigt, beziehungsweise werden im Rahmen der Ausführung beachtet.**

**Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Altmannsberg“ fest.**

### 13. TenneT TSO GmbH – 13.07.2023

## **Einstimmig beschlossen**

**Die Hinweise der TENNET zur geplanten 380 KV-Leitung werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt der Punkt E 9 wird auf die geplante 380 KV-Leitung erweitert. Diese sind mit der Lage des Sondergebiets im vorliegenden Entwurf bereits berücksichtigt, beziehungsweise werden im Rahmen der Ausführung beachtet.**

**Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Altmannsberg“ fest, mit der Ergänzung der 380 KV-Leitung unter E 9.**

### 14. Deutsche Telekom Technik GmbH – 05.07.2023

## **Einstimmig beschlossen**

Der Hinweis der Telekom wird zur Kenntnis genommen, das Leitungsnetz der Telekom ist vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Altmannsberg“ fest.

#### 15. Durchführungsvertrag

**Einstimmig beschlossen**

Der dem Stadtrat vorliegende und vom Vorhabenträger Windpower GmbH bereits unterschriebene Durchführungsvertrag wird geschlossen.

#### 16. Änderung Flächennutzungsplan

**Einstimmig beschlossen**

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan wird in der Fassung vom 26.09.2023, welche die aus der vorangegangenen Abwägung eingeflossenen Anregungen, Hinweise und Bedenken bereits enthält, hiermit festgestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan ist gemäß § 6 BauGB beim Landratsamt zur Genehmigung einzureichen.

#### 17. Satzungsbeschluss

**Einstimmig beschlossen**

Der Stadtrat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Altmannsberg“ in der Fassung vom 26.09.2023, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, welcher die aus der vorangegangenen Abwägung eingeflossenen Anregungen, Hinweise und Bedenken bereits enthält, als Satzung.

**4 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Winterzhofen" und Änderung des Flächennutzungsplans in ein Sondergebiet im Parallelverfahren - Beratung, Abwägung sowie Feststellungs- und Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat hat am 15.06.2021 auf Antrag der Greenovative GmbH die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Winterzhofen“ und die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich beschlossen. In der Zeit vom 09.09.2022 bis 10.10.2022 wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Ebenso wurden die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Am 16.05.2023 hat der Stadtrat die Abwägungsbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen gefasst und den vorgestellten Entwurf i. d. F. vom 16.05.2023 gebilligt.

Die Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 11.07.2023 bis 18.08.2023 statt. Die Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) wurden mit Schreiben vom 14.06.2023 um Stellungnahme bis spätestens 21.07.2023 gebeten.

Im Rahmen dieser Beteiligungen sind die in der beiliegenden Ausarbeitung des Planungsbüros TEAM 4 angeführten Anregungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Bürgern eingegangen. In der beiliegenden Auswertung ist auch jeweils der entsprechende Beschlussvorschlag zu den Abwägungsrelevanten Stellungnahmen enthalten.

Der Durchführungsvertrag (welcher gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zwingend vor dem Satzungsbeschluss vorliegen muss) wurde im Vorfeld durch die Verwaltung mit dem Vorhabenträger besprochen bzw. verhandelt. Dieser ist als Anlage beigefügt und wurde bereits vom Vorhabenträger unterschrieben. Die gelb markierten Stellen sind Abweichungen vom Musterdurchführungsvertrag der Stadt Berching. Über den Abschluss des Durchführungsvertrages muss der Stadtrat beraten und Beschluss fassen.

Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange ergehen folgende Beschlüsse:

#### 1. Regierung der Oberpfalz – 11.07.2023 / 17.07.2023

##### **Einstimmig beschlossen**

**Die Hinweise der höheren Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die von den geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Berching beanspruchte Fläche entspricht etwa ein Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Stadtgebiet. Dazu ist anzumerken, dass die Fläche nur vorübergehend für die Erzeugung erneuerbarer Energien in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Art des Vorhabens, es erfolgt keine Versiegelung, der Oberboden bleibt erhalten und nach Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage die beanspruchten Flächen wieder landwirtschaftlich nutzbar. Im Vorfeld der Bauleitplanung zu den einzelnen Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat die Stadt Berching ein Konzept erstellt, welche das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich seiner Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen untersucht hat. Die geplanten Standorte sind im Konzept als geeignet eingestuft worden. Das Konzept kann der Regierung zur Verfügung gestellt werden.**

**Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Winterzhofen“ fest.**

#### 2. Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauamt – 22.06.2023

##### **Einstimmig beschlossen**

**Dass keine Einwände des Baumtes bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Winterzhofen“ fest**

#### 3. Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 17.07.2023

##### **Einstimmig beschlossen**

**Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung und Festsetzung werden nähere Angaben zur Eingrünung der geplanten Strauchgruppen ergänzt.**

Die Hinweise zu den Fachstandards für CEF-Maßnahmen für Feldlerchen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die CEF-Flächen wurden bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (vor Erscheinen der Fachstandarts). In den genannten Fachstandards sind keine Angaben zur Verkehrsfrequenz (z.B. durchschnittlicher Tagesverkehr) gegeben, die eindeutig den Ausschluss der CEF – Fläche begründen. Aus anderen Verfahren sind Vorkommen von Feldlerche neben stark frequentierten Straßen, zum Beispiel BAB A 3 bei Abtswind bekannt. An der CEF Fläche wird daher festgehalten. Zur Überprüfung der Eignung der CEF- Fläche wird ein Monitoring ergänzt.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Winterzhofen“ fest, mit der Ergänzung des Monitorings der CEF – Fläche.

#### 4. Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 15.06.2023

**Einstimmig beschlossen**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Blendwirkung zu den umliegenden Straßen wurde zwar nicht untersucht, eine direkte Blickbeziehung von der Gemeindeverbindungsstraße von Winterzhofen nach Ernersdorf zum Vorhaben besteht nicht, eine Blendwirkung kann daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Winterzhofen“ fest.

#### 5. Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Wasserrecht – 20.07.2023

**Einstimmig beschlossen**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Winterzhofen“ fest.

#### 6. Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Brandschutz – 14.06.2023

**Einstimmig beschlossen**

Die Hinweise des Brandschutzes werden zur Kenntnis genommen. Zum geplanten Sondergebiet führen bereits ausgebaute Flurwege mit asphaltierter und wassergebundener Decke (Fl.Nr. 179 und 46. Unter der Festsetzung E 8 werden folgende Festsetzungen ergänzt.

„Vor Baubeginn ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und an die Kreisbrandinspektion dreifach zu übergeben. Am Zufahrtstor ist deutlich erkennbar eine dauerhaft erreichbare Kontaktadresse des Betreibers anzubringen. An der Hauptzufahrt ist ein Feuerwehrschlüsseldepot anzuordnen, um eine gewaltlose Zugänglichkeit zu

gewährleisten. Die bestehenden Zufahrten zur Freiflächen-Photovoltaikanlage sind dauerhaft zu erhalten.“

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Winterzhofen“ fest, mit den Ergänzungen des Brandschutzes, die im Durchführungsvertrag aufgenommen werden.

#### 7. Bayerisches Landesamt für Umwelt – 03.07.2023

**Einstimmig beschlossen**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Bodengutachten zur Beurteilung der Standfestigkeit des Untergrundes wird vor dem Bau der Anlage erstellt. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Winterzhofen“ fest.

#### 8. Bundesnetzagentur – 13.06.2023

**Einstimmig beschlossen**

Dass die Infrastruktur der Bundesnetzagentur nicht betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Winterzhofen“ fest.

#### 9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 24.07.2023

**Einstimmig beschlossen**

##### **Zu Landwirtschaft**

Die Flächen gehen für die Landwirtschaft auf Dauer nicht verloren, da keine Versiegelungen vorgenommen werden. Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante PV-Anlage relativiert.

Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gesichert, da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krisen (Hitzewelle in Indien mit lebensfeindlichen Temperaturen von > 50 Grad im letzten Jahr, Waldbrände im Süden Europas und Kanada, Überschwemmungen im Mittelmeerraum etc.) ist der Ausbau regenerativer Energien alternativlos.

Die Hinweise des AELF zu den Ausgleichsflächen werden zur Kenntnis genommen. Für die CEF-Maßnahmen sind die Forderungen des LFU (siehe UMS vom 22.02.2023) zu befolgen. Die Duldung landwirtschaftlicher Immissionen ist bereits unter E berücksichtigt.

#### **Zu Forstwirtschaft**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Lage entlang von Erschließungswegen und insbesondere an Wanderwege haben Waldeigentümer eine höhere Sorgfaltspflicht hinsichtlich möglicher Sturmschäden. Vom Vorhabensträger wurde eine Haftungsverzichtserklärung angeboten, welche vom Waldeigentümer bisher nicht angenommen wurde.

Der Abstand zwischen Waldrand und Zaun beträgt im Minimum 20 m, hinzu kommt noch die Umfahrung entlang des Zaunes mit 3-4 m so dass die Modultische 23 – 24 m entfernt vom Waldrand stehen). Eine Gefahr umstürzender Bäume entsteht lediglich bei höherer Gewalt (schwere Stürme) - hier greift die Versicherung des Betreibers. Ein Waldbewirtschaftung ist aufgrund der genannten Abstände ohne größere Einschränkungen möglich.

Die Fällung von Bäumen hat grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Winterzofen“ fest.

#### 10. Regierung von Oberfranken, Bergamt – 07.07.2023

##### **Einstimmig beschlossen**

Dass Belange des Bergamtes nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Winterzhofen“ fest.

#### 11. Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 23.06.2023

##### **Einstimmig beschlossen**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Winterzhofen“ fest

#### 12. Bayernwerk Netz GmbH – 20.07.2023

##### **Einstimmig beschlossen**

Dass Belange der Bayernwerk Netz GmbH nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und

**Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Winterzhofen“ fest.**

13. Deutsche Telekom Technik GmbH – 05.07.2023

**Einstimmig beschlossen**

**Der Hinweis der Telekom wird zur Kenntnis genommen, das Leitungsnetz der Telekom ist vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Winterzhofen“ fest.**

**Einwendungen der Öffentlichkeit:**

14. Böhm, Martin, Ernersdorf 15, 92334 Berching – 15.08.2023

**Einstimmig beschlossen**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vom Forstamt wurde kein Abstand gefordert, sondern auf die Waldrandlage hingewiesen.**

**Grundsätzlich haben Waldeigentümer entlang von Erschließungswegen und insbesondere an Wanderwege eine höhere Sorgfaltspflicht hinsichtlich möglicher Sturmschäden. Vom Vorhabensträger wurde eine Haftungsverzichtserklärung angeboten, welche bisher nicht angenommen wurde.**

**Der Abstand zwischen Waldrand und Zaun beträgt im Minimum 20 m, hinzu kommt noch die Umfahrung entlang des Zaunes mit 3-4 m so dass die Modultische 23 – 24 m entfernt vom Waldrand stehen). Eine Gefahr umstürzender Bäume entsteht lediglich bei höherer Gewalt (schwere Stürme) - hier greift die Versicherung des Betreibers. Ein Waldbewirtschaftung ist aufgrund der genannten Abstände ohne größere Einschränkungen möglich.**

**Die Fällung von Bäumen hat grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.**

**Vor dem Bau der geplanten Photovoltaik – Freiflächenanlage wird eine Beweissicherung des derzeitigen Zustands der Erschließungen vorgenommen. Der Verkehr für den Bau der PV-Anlage beschränkt sich auf die Zulieferung. Sofern sich im Rahmen der baulichen Ausführung Schäden an der Zufahrt ergeben, werden diese Schäden im Wegebelag durch den Vorhabenträger wieder Instand gesetzt.**

**Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Winterzhofen“ fest.**

15. Fischer, Nicole, Johannesstr. 5 b, 92334 Rappersdorf – 17.08.2023

**Einstimmig beschlossen**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Grundsätzlich haben Waldeigentümer entlang von Erschließungswegen und insbesondere an Wanderwege eine höhere Sorgfaltspflicht hinsichtlich möglicher Sturmschäden. Vom Vorhabensträger wurde eine Haftungsverzichtserklärung angeboten, welche bisher nicht angenommen wurde.**



Der Abstand zwischen Waldrand und Zaun beträgt im Minimum 20 m, hinzu kommt noch die Umfahrung entlang des Zaunes mit 3-4 m so dass die Modultische 23 – 24 m entfernt vom Waldrand stehen). Eine Gefahr umstürzender Bäume entsteht lediglich bei höherer Gewalt (schwere Stürme) - hier greift die Versicherung des Betreibers. Ein Waldbewirtschaftung ist aufgrund der genannten Abstände ohne größere Einschränkungen möglich.  
Die Fällung von Bäumen hat grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Winterzofen“ fest.

#### 16. Durchführungsvertrag

**Einstimmig beschlossen**

Der dem Stadtrat vorliegende und vom Vorhabenträger Greenovative GmbH bereits unterschriebene Durchführungsvertrag wird geschlossen.

#### 17. Änderung Flächennutzungsplan

**Einstimmig beschlossen**

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan wird in der Fassung vom 26.09.2023, welche die aus der vorangegangenen Abwägung eingeflossenen Anregungen, Hinweise und Bedenken bereits enthält, hiermit festgestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan ist gemäß § 6 BauGB beim Landratsamt zur Genehmigung einzureichen.

#### 18. Satzungsbeschluss

**Einstimmig beschlossen**

Der Stadtrat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Winterzofen“ in der Fassung vom 26.09.2023, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, welcher die aus der vorangegangenen Abwägung eingeflossenen Anregungen, Hinweise und Bedenken bereits enthält, als Satzung.

<b>5</b>	<b>Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Holstein" und Änderung des Flächennutzungsplans in ein Sondergebiet im Parallelverfahren - Beratung, Abwägungsbeschlüsse gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und Billigung Entwurf</b>
----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Stadtrat hat am 26.07.2022 auf Antrag der Greenovative GmbH die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Holstein“ und die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich beschlossen. In der Zeit vom 11.07.2023 bis 18.08.2023 wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Ebenso wurden die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.06.2023 bis 21.07.2023 beteiligt.

Im Rahmen dieser Verfahren sind die in der beiliegenden Ausarbeitung des Planungsbüros TEAM 4 angeführten Anregungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher bzw. Bürger eingegangen. In der beiliegenden Auswertung ist auch jeweils der entsprechende Beschlussvorschlag zu den Abwägungsrelevanten Stellungnahmen enthalten.

Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange ergehen folgende Beschlüsse:

#### 1. Regierung der Oberpfalz –17.07.2023

##### **Einstimmig beschlossen**

**Die Hinweise der höheren Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die von den geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Berching beanspruchte Fläche entspricht etwa ein Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Stadtgebiet. Dazu ist anzumerken, dass die Fläche nur vorübergehend für die Erzeugung erneuerbarer Energien in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Art des Vorhabens, es erfolgt keine Versiegelung, der Oberboden bleibt erhalten sind nach Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage die beanspruchten Flächen wieder landwirtschaftlich nutzbar. Im Vorfeld der Bauleitplanung zu den einzelnen Freiflächen-Photovoltaikanlage hat die Stadt Berching ein Konzept erstellt, welche das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich seiner Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlage untersucht hat. Die geplanten Standorte sind im Konzept als geeignet eingestuft worden. Das Konzept kann der Regierung zur Verfügung gestellt werden.**

**Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest.**

#### 2. Regionaler Planungsverband Regensburg – 17.07.2023

##### **Einstimmig beschlossen**

**Die Hinweise des regionalen Planungsverbandes zur Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet werden zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld der Bauleitplanung zu den einzelnen Freiflächen-Photovoltaikanlage hat die Stadt Berching ein Konzept erstellt, welche das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich seiner Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlage untersucht hat. Die geplanten Standorte sind im Konzept als geeignet eingestuft worden.**

**Bei der Standortwahl wurden bestehende Beeinträchtigungen (20 KV Leitung) sowie die geringe Einsehbarkeit des Standortes berücksichtigt. Verbunden mit den umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen, welche zusammen mit der bestehenden Eingrünung für Abschirmung sorgen, wird der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Rechnung getragen.**

**Die Bodenzahlen liegen im Planungsbereich überwiegend bei 27 im Osten und 38 im Westen. Die Bodenzahlen liegen unter den Bodenzahlen der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld des Planungsbereiches. Vom Vorhaben sind daher keine Ackerstandorte mit besonders hohen Bodenwertzahlen betroffen.**

**Für die landwirtschaftliche Produktion sind jedoch nicht nur die Bodenzahlen alleine zu betrachten, sie sind nur ein Faktor für die Beurteilung des ackerbaulichen Ertragspotentials. Vom Leibnitz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) fließen nach der Münchberger „Soil Quality Raiting“ (SQR“) weitere Kriterien zur Beurteilung des ackerbaulichen Ertragspotential ein (effektive Durchwurzelungstiefe, Trockenheitsgefährdung u. a siehe**

<https://geoportal.bgr.de/mapapps/resources/apps/geoportal/index.html?lang=de#/geoviewer?metadatald=1C23BDC2-C77F-4581-911A-BCDBF54ECEC5&serviceUrl=https%3A%2F%2Fservices.bgr.de%2Fwms%2Fboden%2Fsqr1000%2F%3F.>

Danach wird der Standort mit geringem ackerbaulichen Ertragspotential eingestuft, aufgrund der Trockenheitsgefährdung des Standortes.

Zusammengefasst werden vom Vorhaben wertvolle Bodenstandorte im Stadtgebiet Berching nicht in Anspruch genommen. Das AELF wurde am Verfahren beteiligt.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest.

### 3. Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauamt – 21.06.2023

**Einstimmig beschlossen**

Dass keine Einwände des Baumtes bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest.

### 4. Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 12.07.2023

**Einstimmig beschlossen**

Die Wertigkeiten der Schutzgüter sowie die Auswirkungen des Vorhabens sind getrennt bezogen auf die einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht dargestellt.

Die Hinweise zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität werden zur Kenntnis genommen. Zu den wertvollen Magerrasen sind Pufferbereiche mit ausreichendem Abstand im Vorentwurf bereits vorgesehen (auf die Planung wird verwiesen).

Aufgrund der geringen Gesamtgröße (4 ha) des Vorhabens bestehen verbunden mit der umfangreichen Eingrünung keine gravierenden Verschlechterungen für die Durchlässigkeit für größere Säugetiere, diese profitieren im Gegenteil von den östlich des Vorhabens geplanten Gras – krautsäumen.

Nach der durchgeführten saP für den Vorhabenbereich konnte nach mehreren (5) Begehungen für den Standort kein Feldlerchenrevier festgestellt werden.

Die Hinweise zum Schutzgut Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen, diese sind mit den umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen bereits berücksichtigt.

Die Hinweise zur Eingriffsermittlung werden zur Kenntnis genommen, der Bauleitfaden und das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 13.12.2021 wurden bei der Ermittlung des Planungsfaktors angewendet. Die Begründung wird korrigiert hinsichtlich unterschiedlicher Angaben bei der Eingriffsermittlung.

Die Hinweise zu den Festsetzungen wird berücksichtigt und die Flächen für die geplanten Strauchgruppen angegeben, die Lage ergibt sich aus der Plandarstellung.

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen, eine saP wurde erstellt, auf die Ergebnisse der saP wird verwiesen. Nach mehrfacher Begehung konnte keine Feldlerchenreviere im Vorhabenbereich festgestellt werden.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im

**Bereich „Solarpark Holnstein“ fest, mit der Ergänzung (Flächenangaben zu den geplanten Strauchgruppen) und Korrektur (Wertpunkte zum Eingriff) der Begründung.**

5. Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 15.06.2023

**Einstimmig beschlossen**

**Dass keine Einwände des Immissionsschutzes bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest.**

6. Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Wasserrecht – 20.07.2023

**Einstimmig beschlossen**

**Dass keine Einwände des Wasserrechts bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest.**

7. Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Brandschutz – 15.06.2023

**Einstimmig beschlossen**

**Zum geplanten Sondergebiet führen bereits ausgebaute Flurwege mit asphaltierter und wassergebundener Decke. Unter der Festsetzung E 7 sind die Hinweise des Kreisbrandrates bereits berücksichtigt, diese werden wie folgt ergänzt.**

**„Vor Baubeginn ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und an die Kreisbrandinspektion dreifach zu übergeben. Am Zufahrtstor ist deutlich erkennbar eine dauerhaft erreichbare Kontaktadresse des Betreibers anzubringen. An der Hauptzufahrt ist ein Feuerwehrschränke anzuordnen, um eine gewaltlose Zugänglichkeit zu gewährleisten. Die bestehenden Zufahrten zur Freiflächen-Photovoltaikanlage sind dauerhaft zu erhalten.“**

**Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest, mit den Ergänzungen des Brandschutzes, die im Durchführungsvertrag aufgenommen werden.**

8. Bayerisches Landesamt für Umwelt – 11.07.2023

**Einstimmig beschlossen**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die geologische Ausgangssituation ist dem Vorhabenträger bekannt, weitere Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich.**

**Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest.**

9. Bundesnetzagentur – 07.08.2023

**Einstimmig beschlossen**

**Dass die Infrastruktur der Bundesnetzagentur nicht betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest.**

10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 23.07.2023

**Einstimmig beschlossen**

**Zu Landwirtschaft**

**Die Flächen gehen für die Landwirtschaft auf Dauer nicht verloren, da keine Versiegelungen vorgenommen werden. Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante PV-Anlage relativiert.**

**Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gesichert, da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krisen (Hitzewelle in Indien mit lebensfeindlichen Temperaturen von > 50 Grad im letzten Jahr, Waldbrände im Süden Europas und Kanada, Überschwemmungen im Mittelmeerraum etc.) ist der Ausbau regenerativer Energien alternativlos.**

**Die Stadt Berching verfügt über 7070 ha landwirtschaftliche Fläche. Die von den derzeit geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Berching beanspruchte Fläche entspricht etwa ein Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Stadtgebiet. Auch mit den in den letzten Jahren durchgeführten Bauleitplanungen für Freiflächen – Photovoltaikanlagen liegt der Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche unter 3 %.**

**Zu Forstwirtschaft**

**Dass die Belange der Forstwirtschaft nicht betroffen ist wird zur Kenntnis genommen.**

**Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest.**

11. Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 23.06.2023

**Einstimmig beschlossen**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Hinsichtlich der Auswaschung von Zink wird auf das LFU verwiesen. Nach dem Praxisleitfaden für ökologische Gestaltung von Photovoltaik Freiflächenanlagen sind Zinkauswaschungen nur in mit Wasser gesättigten Bodenzonen zu erwarten. In der ungesättigten Bodenzone bestehen keine Bedenken gegen den Einsatz von Verzinkten Stahlprofilen, da der Niederschlagseintrag an der Verankerung sehr gering ist. Dies ist am vorliegenden Standort der Fall.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest.

#### 12. Bayernwerk Netz GmbH – 20.07.2023

**Einstimmig beschlossen**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die 20 KV-Leitung liegt mehr als 15 m von den Modultischen entfernt. Zum Mastfuss der bestehenden 20 KV-Leitung besteht ausreichend Abstand zum geplanten Vorhaben. Bei den geplanten Pflanzungen werden die Mindestabstände eingehalten.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest.

#### 13. PLEdoc GmbH – 29.06.2023

**Einstimmig beschlossen**

Dass keine Infrastruktureinrichtungen durch das Vorhaben betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest.

#### 14. Deutsche Telekom Technik GmbH – 05.07.2023

**Einstimmig beschlossen**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Holnstein“ fest.

#### 15. Billigungs- und Auslegungsbeschluss im Sinne § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

## **Einstimmig beschlossen**

**Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Holstein“ vom 26.09.2023 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplans in ein Sondergebiet wird gebilligt. Es sind die Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten und durchzuführen.**

## **6 Personalangelegenheiten - Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AtG) - Beratung und Beschlussfassung**

In den Tarifverhandlungen 2023 zwischen den Kommunalen Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften wurde der Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) nicht verlängert.

Eine Altersteilzeit für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes auf tariflicher Basis ist seit dem 01.01.2023 nicht mehr möglich.

Aufgrund der großen Zahl von Anfragen und auf Drängen kommunaler Arbeitgeber hat die Vereinigung kommunaler Arbeitgeber (VKA) die Möglichkeit der Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AtG) unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und sparsamen Haushaltsführung freigegeben.

Damit besteht für die Mitglieder der VKA die Möglichkeit ihren Beschäftigten weiterhin Altersteilzeit anzubieten. Ein Anspruch auf Vereinbarung von Altersteilzeit besteht für die Beschäftigten nicht.

In Erwartung der Verlängerung des TV FlexAZ wurden bei der Personalverwaltung bereits 2022 zwei Anfragen auf Vereinbarung von Altersteilzeit gestellt. Mit Hinweis auf das Auslaufen des Tarifvertrages und die z.T. noch nicht erfüllten persönlichen Voraussetzungen wurden diese zurückgestellt.

Ein Bedarf an zukünftige Altersteilzeitverhältnisse bei der Stadt Berching ist gegeben.

Aus Sicht der Verwaltung sollten auch weiterhin Altersteilzeitvereinbarungen ermöglicht werden.

Der Umfang und die Voraussetzungen für die Altersteilzeit nach dem AtG sollten sich an den bisherigen Regelungen des TV FlexAZ orientieren:

- Begrenzung der gleichzeitig bestehenden Altersteilzeitverhältnisse auf max. 2,5 % der Beschäftigten (= 2 Beschäftigte)
- Vollendung des 60. Lebensjahres bei Beginn der Altersteilzeit
- das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis sein, d.h. inklusiv Aufstockung muss das Entgelt mehr als 520,- € betragen
- im Anschluss an die Altersteilzeit muss ein Anspruch auf Altersrente bestehen
- die Arbeitsleistung kann im Teilzeit- oder Blockmodell erfolgen; ein Anspruch auf ein bestimmtes Modell besteht jedoch nicht
- die Dauer der Altersteilzeit beträgt im Blockmodell bis zu max. drei Jahre, im Teilzeitmodell maximal sechs Jahre (längste Bezugsdauer der Aufstockungsleistungen)
- die Arbeitszeit ist um 50% zu reduzieren
- das Teilzeit-Regelarbeitsentgelts muss um 20% aufgestockt werden
- in der Rentenversicherung ist das Entgelt auf mindestens 80 % aufzustocken (keine ZV-Aufstockung)

## **Einstimmig beschlossen**

**Altersteilzeit wird weiterhin angeboten.**

Die Durchführung erfolgt nach dem Altersteilzeitgesetz mit der Maßgabe, dass

- maximal 2,5 % der Beschäftigten gleichzeitig Altersteilzeit gewährt wird,
- bei Beginn der Altersteilzeit das 60. Lebensjahr vollendet ist,
- die Altersteilzeit im Blockmodell für die Dauer von bis zu drei Jahren durchzuführen ist, sofern nicht im Einzelfall ein besonderes dienstliches Interesse an einer Durchführung im Teilzeitmodell besteht.

## **7 Berichte und Anfragen**

### a) Betreuung an der Grund- und Mittelschule Berching

Zwischen den Instrumentalunterrichten im Rahmen der Nachmittagsbetreuung ist teilweise eine Beaufsichtigung (Betreuung) der Kinder nicht gewährleistet.

Es wird um Prüfung und Klärung der Zuständigkeit (Schule, Stadt Berching, Eltern) gebeten.

### b) Sachstand Neubau Grund- und Mittelschule Berching

Es wird darum gebeten, dass insbesondere durch den Projektsteuerer zeitnah ein Sachstandsbericht zum Neubau der Grund- und Mittelschule Berching erteilt wird.

Erster Bürgermeister Ludwig Eisenreich schließt um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Ludwig Eisenreich  
Erster Bürgermeister

Reinhard Buchberger  
Schriftführung